

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 26 **München, den 31. Dezember** **2001**

Datum	Inhalt	Seite
24.12.2001	Gesetz über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung (IuK-Gesetz – IuKG) 200-3-J	975
24.12.2001	Bayerisches Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern (BayStrUBG) 450-5-J	978
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2002) 605-1-F	980
24.12.2001	Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2001/2002 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2002) .. 630-2-12-F	984
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen 2030-1-2-WFK, 2210-1-1-WFK, 2210-8-2-WFK	991
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und anderer Vorschriften des Landesgesundheitsrechts 2122-3-G, 2120-1-G, 2170-8-G	993
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes 2129-1-1-U	999
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes 2220-4-UK	1002
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-1-1-UK, 2230-7-1-UK	1004
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes 2251-4-S	1006
11.12.2001	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung allgemeine Rechtshilfe und in Zivil- und Handelssachen 319-2-J	1008
18.12.2001	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung 2030-2-22-F	1009
18.12.2001	Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) 2129-2-10-U	1010
18.12.2001	Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung und der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes an den Euro 7101-1-W, 7130-1-W	1030
21.12.2001	Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundesentschädigungsgesetz und in Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung (ZustV-BEG/SSV) 251-6-F	1031

Datum	I n h a l t	Seite
13.12.2001	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz 2242-1-2-WFK	1033
30.11.2001	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung 7900-1-L	1034
1.12.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Milch 7842-6-L	1041
3.12.2001	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Organisation der Technischen Universität München 2210-2-11-WFK	1042
4.12.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung 2129-2-1-1-U	1043
4.12.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens 303-1-3-J	1044
6.12.2001	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten 2030-2-2-I	1045
6.12.2001	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) 2120-8-G	1047
6.12.2001	Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung 2030-2-30-F	1064
10.12.2001	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Oberfinanzdirektion München 2035-44-F	1064
12.12.2001	Verordnung zur Änderung und Anpassung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes und des Art. 10b des Finanzausgleichsgesetzes an den Euro (DVBayKrG-EuroAnpV) 2126-8-1-A	1065
12.12.2001	Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie bei Abwasser (Bayerische IVU-Abwasser-Verordnung) und zur Änderung der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) 753-1-20-U, 753-1-6-U	1066
18.12.2001	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern (DVBayKRG) 2126-12-1-G	1073
18.12.2001	Achte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung 215-2-11-I	1074
18.12.2001	Verordnung über die Vergütung für die Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und des Transfusionsgesetzes (Transplantationsbeauftragtenvergütungsverordnung - TBV) 212-2-2-A	1075
21.12.2001	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Zulassung von gewerbsmäßigen Betreuern als Betreuungsunternehmen nach § 37 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes 2330-20-I	1076
4.12.2001	Bekanntmachung der Neufassung der Flaggen-Verwaltungsanordnung 1130-1-I	1077
5.12.2001	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Dritten Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (16) 230-1-21-U	1080

2129-1-1-U

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Vom 24. Dezember 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz – BayImSchG – (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1998 (GVBlS. 243), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Gesetzes wird eine Fußnote *) mit folgendem Inhalt angefügt:

„*) Dieses Gesetz dient auch der weiteren Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl EG 1997 Nr. L 10 S. 13).“

2. Es wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Erster Teil. Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

- Art. 1 Genehmigungspflichtige Anlagen
- Art. 2 Nicht genehmigungspflichtige Anlagen
- Art. 3 Anlagen in Betriebsbereichen
- Art. 4 Überwachung
- Art. 4a Sonderregelung für kerntechnische Anlagen
- Art. 5 Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen
- Art. 6 Luftüberwachung
- Art. 7 Emissionskataster
- Art. 8 Luftreinhaltepläne
- Art. 8a Lärminderungspläne
- Art. 9 Finanzhilfen
- Art. 10 Verordnungen der Gemeinden

Zweiter Teil. Schutz vor Einwirkungen aus unnötig störenden Betätigungen

- Art. 11 *(aufgehoben)*
- Art. 12 Motoren
- Art. 13 Schallzeichen, Tonübertragung
- Art. 13a Abbrennen fester Stoffe
- Art. 14 Verordnungen der Gemeinden
- Art. 15 Ausnahmen

Dritter Teil. Verhinderung von Störfällen und Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen durch den Umgang mit gefährlichen Stoffen in Anlagen in nicht gewerblichen und nicht wirtschaftlichen Betriebsbereichen

Art. 16 Anwendungsbereich und materielle Anforderungen

Art. 16a Zuständigkeit

Art. 16b Verordnungsermächtigung

Vierter Teil. Gemeinsame und Schlussvorschriften

Art. 17 Einschränkung von Grundrechten

Art. 18 Ordnungswidrigkeiten

Art. 19 Aufsicht und Oberste Landesbehörde, Auffangzuständigkeit

Art. 19a Übergangsvorschrift zum Gesetz vom 24. Dezember 2001

Art. 20 In-Kraft-Treten“

3. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) – für Anlagen der öffentlichen Versorgung zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung sowie für Elektromotoren der öffentlichen Versorgung mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder,

– für Anlagen der öffentlichen Entsorgung zur thermischen Behandlung von Abfällen zur Beseitigung und Anlagen der öffentlichen Entsorgung zur Lagerung oder Behandlung besonders überwachtungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung sowie

– für Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen,

die Regierung,“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Entscheidungen“ durch das Wort „Amtshandlungen“ ersetzt.

4. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Entscheidungen“ durch das Wort „Amtshandlungen“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Gemeinde zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen von den Regelungen der Betriebszeiten für Rasenmäher, soweit das Bundesrecht dazu befugt.“

5. Art. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Art. 3

Anlagen in Betriebsbereichen

¹Für Amtshandlungen im Sinn von Art. 1 Abs. 2 oder Art. 2, die einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Betriebsbereich) als Ganzes betreffen, ist die Behörde zuständig, die für die Anlagen im Betriebsbereich zuständig ist. ²Sind nach Satz 1 mehrere Behörden zuständig, ist die Regierung zuständige Behörde, es sei denn, sie bestimmt, dass eine nach Satz 1 zuständige Behörde zu entscheiden hat. ³Die zuständige Behörde nimmt Amtshandlungen im Sinn von Satz 1 im Einvernehmen mit allen Behörden vor, die nach den Art. 1 oder 2 für Anlagen im Betriebsbereich zuständig sind, es sei denn, es ist eine Anzeige entgegenzunehmen oder es ist Gefahr im Verzug; in diesen Fällen sind die anderen Behörden unverzüglich von der Amtshandlung zu unterrichten.

Art. 4

Überwachung

(1) ¹Die Einhaltung der Anforderungen, die nach dem BImSchG oder den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen an Anlagen oder Betriebsbereiche gestellt werden, überwachen die nach den Art. 1 bis 3 zuständigen Behörden. ²Abweichend davon trifft das Landesamt für Umweltschutz die erforderlichen Feststellungen bezüglich der Einhaltung der Anforderungen an Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen sowie an Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen zur Beseitigung und an Anlagen zur Lagerung oder Behandlung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung. ³Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes bleibt unberührt. ⁴Die Regierung ist zuständige Behörde für die Erstellung des Überwachungssystems nach § 16 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der jeweiligen Fassung. ⁵Für die Überwachung der Einhaltung der Betriebszeiten für Rasenmäher ist die Gemeinde zuständige Behörde.

(2) ¹Das Landesamt für Umweltschutz überwacht die Einhaltung von Anforderungen, die in Verordnungen nach §§ 34, 35 und 37 BImSchG an Stoffe und Erzeugnisse gestellt werden. ²Die Kreisverwaltungsbehörde oder das Bergamt unterstützt als beauftragte Behörde auf Ersuchen das Landesamt für Umweltschutz insbesondere durch die Ent-

nahme von Stichproben; diese Maßnahmen gelten als Maßnahmen des Landesamts für Umweltschutz.

(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde überwacht die Einhaltung von Anforderungen, die in einer Verordnung nach § 38 BImSchG an Fahrzeuge gestellt werden, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften des Bundes nicht unterliegen. ²In Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, überwacht das Bergamt diese Fahrzeuge. ³Schienenbahnen, die dem Geltungsbereich des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes unterliegen, überwacht die für die Aufsicht nach diesem Gesetz zuständige Behörde.

(4) Die Überwachungsbehörde ist zuständig für Amtshandlungen, die in den in den Absätzen 2 und 3 genannten Verordnungen vorgesehen sind.

(5) Die Emissionserklärung nach § 27 BImSchG ist gegenüber dem Landesamt für Umweltschutz abzugeben; es ist zuständig für Amtshandlungen im Vollzug dieser Vorschrift.

(6) Mitteilungen nach § 31 BImSchG sind an die anordnenden Behörden und an das Landesamt für Umweltschutz zu richten.

(7) Das Landesamt für Umweltschutz ist zuständige Behörde für die staatliche Anerkennung von Fachstellen und Lehrgängen nach dem BImSchG oder darauf gestützter Rechtsverordnungen.“

6. In der Überschrift des Zweiten Teils wird das Wort „unnötigen“ durch das Wort „unnötig“ ersetzt.

7. Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Verhinderung von Störfällen und Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen durch den Umgang mit gefährlichen Stoffen in Anlagen in nicht gewerblichen und nicht wirtschaftlichen Betriebsbereichen“

8. Es werden folgende Art. 16, 16a und 16b eingefügt:

„Art. 16

Anwendungsbereich und materielle Anforderungen

(1) Die Bestimmungen dieses Teils des Gesetzes finden Anwendung auf Anlagen in Betriebsbereichen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

(2) § 20 Abs. 1a und §§ 24, 25 und 52 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl I S. 2331), gelten entsprechend; hinsichtlich der Kostenlastverteilung gilt die Regelung in § 52 Abs. 4 BImSchG für genehmigungsbedürftige Anlagen.

(3) ¹Ferner gelten § 1 Abs. 1, 2 und 5 und §§ 2 bis 16, 19 und 20 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vom 26. April 2000 (BGBl I S. 603) entsprechend. ²Die in § 20 Abs. 1, 2 und 5 der Störfall-Verordnung genannten Fristen sind auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes zu beziehen.

Art. 16a

Zuständigkeit

Die Regierung ist zuständige Behörde für den Vollzug des Art. 16.

Art. 16b

Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen durch den Umgang mit gefährlichen Stoffen in Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs sind und nicht gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, durch Rechtsverordnung die Regelungen des Art. 16 in einem § 23 Abs. 1 BImSchG entsprechenden Ausmaß zu ergänzen und zu ändern.“

9. Nach Art. 16b wird folgende Überschrift eingefügt:

„Vierter Teil

Gemeinsame und Schlussvorschriften“

10. Art. 17 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.

11. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Anwendungsbereich des Dritten Teils dieses Gesetzes gilt § 62 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 7, Abs. 2 Nr. 4 und 5 und Abs. 3 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl I S. 2331), in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 3 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-

Verordnung – 12. BImSchV) vom 26. April 2000 (BGBl I S. 603) entsprechend.“

12. Art. 19 erhält folgende Fassung:

„Art. 19

Aufsicht und Oberste Landesbehörde, Auffangzuständigkeit

(1) ¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat die oberste Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes, des BImSchG sowie der auf diese Gesetze gestützten Rechtsvorschriften; es ist Oberste Landesbehörde im Sinn dieser Rechtsvorschriften. ²Es leistet die erforderlichen Beiträge zur Erfüllung der Unterrichtungspflichten, die die Europäische Gemeinschaft den Mitgliedstaaten auferlegt.

(2) Für Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz, nach dem BImSchG sowie nach den auf diese Gesetze gestützten Verordnungen, die keiner anderen Behörde zugewiesen sind, ist die Regierung zuständige Behörde.“

13. Es wird folgender Art. 19a eingefügt:

„Art. 19a

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 24. Dezember 2001

In Verfahren zur Genehmigung von Anlagen, für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung von Art. 1 dieses Gesetzes bereits ein vollständiger Genehmigungsantrag vorlag, führt die bis zu diesem Zeitpunkt zuständige Behörde das Genehmigungsverfahren zu Ende.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

§ 3

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, das Bayerische Immissionsschutzgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 24. Dezember 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber